

Die weitere Entwicklung des europäischen Software-Rechts wird maßgeblich von der Richtlinie bestimmt werden, deren Entwurf die EG-Kommission vorgelegt hat. Wir drucken im folgenden diesen Richtlinien-Vorschlag der EG-Kommission zum Software-Schutz ab, wobei die Begründung der Kommission in den wesentlichen Passagen bei den einzelnen Bestimmungen mit angeführt wird. Dadurch liest sich der Gesamtentwurf leichter als in der Veröffentlichung im Amtsblatt der EG, wo diese beiden Texte getrennt wiedergegeben worden waren. Vervollständigt wird die Dokumentation durch die Schlussfolgerungen der Kommission anlässlich der Verabschiedung des Richtlinienvorschlags. - Die Lektüre des Richtlinien-Vorschlags zeigt, daß die Umsetzung in die nationalen Rechtsordnungen keine Routine-Angelegenheit sein wird. Zu den Umsetzungsschwierigkeiten trägt einmal die Tatsache bei, daß die Richtlinie relativ spät, im Anschluß an eine in den einzelnen Ländern bereits erreichte Konsolidierung Geltung erlangen wird. Nimmt man noch die durch den Richtlinien-Entwurf aufgeworfenen Interpretationsprobleme hinzu, so erkennt man unschwer, daß der fachöffentlichen Diskussion große Bedeutung zukommt, soll die Umsetzung mit präzisiertem Ergebnis gelingen. Wir hoffen, daß hier in jur-PC ein kleiner Beitrag in dieser Richtung geleistet werden kann. - Der Richtlinien-Vorschlag verzichtet, da das nicht seine Aufgabe sein kann, auf die Entwicklung einer „Hintergrund-Theorie“ für die vorgeschlagene Art des Software-Schutzes. Insofern trifft es sich gut, daß die Serie „Das Epos von Silicon und die Bardens des Binären“ eine denkbare und passende Hintergrundtheorie vorführt, die durch Klarheit und Konsistenz besticht. Was die amerikanischen „Vordenker“ hier vorführen ist der beste denkbare theoretische Kommentar zu dem der EG-Kommission vorschwebenden Schutz-Konzept. Insofern eröffnen Clapes et al. bereits im Vorgriff den Dialog, den es zu führen gilt, soll die Richtlinie eine konsistente theoretische Fundierung erhalten, die über vordergründige kommerzielle Erwägungen hinausgeht. - Zum Schluß noch ein Hinweis auf eine neue Art der Veröffentlichung in der Mailbox: Die hier abgedruckten Texte stehen in vollständiger Form im Unterverzeichnis „jur-PC“ zur Verfügung: EGSOFT01.ARC enthält die Begründung der Kommission für den Richtlinienvorschlag, EGSOFT02.ARC den Richtlinienvorschlag selbst und EGSOFT03.ARC die Schlussfolgerungen der Kommission anlässlich der Verabschiedung des Richtlinienvorschlags. Zusammengefaßt sind alle drei Texte in EGSOFT.ARC. (red)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Rechtsschutz von Computerprogrammen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a, auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament, nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe: Derzeit ist nicht in allen Mitgliedstaaten ein eindeutiger Rechtsschutz von Computerprogrammen gegeben; wird ein solcher Rechtsschutz gewährt, so weist er unterschiedliche Merkmale auf. Die Entwicklung von Computerprogrammen erfordert die Investition erheblicher menschlicher, technischer und finanzieller Mittel. Computerprogramme können jedoch zu einem Bruchteil der zu ihrer unabhängigen Entwicklung erforderlichen Kosten kopiert werden. Computerprogramme spielen eine immer bedeutendere Rolle in einer Vielzahl von Industrien. Die Technik der Computerprogramme kann somit als von grundlegender Bedeutung für die industrielle Entwicklung der Gemeinschaft angesehen werden. Bestimmte Unterschiede des in den Mitgliedstaaten gewährten Rechtsschutzes von Computerprogrammen haben direkte und schädliche Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes für Computerprogramme; mit der Einführung neuer Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet könnten sich diese Unterschiede noch vergrößern. Bestehende Unterschiede, die solche Auswirkungen haben, müssen beseitigt und die Entstehung neuer Unterschiede muß verhindert werden. Unterschiede, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen, müssen jedoch

nicht beseitigt und ihre Entstehung muß nicht verhindert werden. Der Rechtsrahmen der Gemeinschaft über den Schutz von Computerprogrammen kann somit zunächst darauf beschränkt werden, grundsätzlich festzulegen, daß Mitgliedstaaten Computerprogrammen als Werken der Literatur Urheberrechtsschutz gewähren; ferner ist festzulegen, wer schutzberechtigt und was schutzwürdig ist, und darüber hinaus sind die Ausschließlichkeitsrechte, die die Schutzberechtigten geltend machen können, um bestimmte Handlungen zu erlauben oder zu verbieten, sowie die Schutzdauer festzulegen.

Die Funktion von Computerprogrammen besteht darin, mit den Komponenten eines Computersystems und den Benutzern in Verbindung zu treten und zu operieren.

Zu diesem Zweck ist eine logische und, wenn zweckmäßig, physische Verbindung und Zwischenaktion notwendig, um zu gewährleisten, daß Programme und Rechner mit anderen Programmen und Rechnern und Benutzern wie beabsichtigt funktionieren können. Die Grundsätze, die Verbindungen und Zwischenaktionen beschreiben, sind allgemein als Schnittstellen bekannt. Wenn die Spezifizierung von Schnittstellen Ideen oder Grundsätze, die dem Programm zugrunde liegen, darstellt, sind solche Ideen und Grundsätze im Rahmen des Urheberrechts nicht schutzfähig. Die Kommission fühlt sich zur Förderung der internationalen Standardisierung verpflichtet. Der Schutz von Computerprogrammen im Rahmen des Urheber-

berrechts erfolgt unbeschadet der Anwendung anderer Schutzformen in den relevanten Fällen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I Artikel 1 Gegenstand des Schutzes (1) Die Mitgliedstaaten schützen Computerprogramme durch Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie.

(Anm. d. Kommission:

„Der Ausdruck Computerprogramm im Sinne dieses Artikels wird nicht definiert. Von Sachverständigen auf diesem Gebiet ist erklärt worden, daß jede Definition des Begriffs *Programm* in einer Richtlinie zwangsläufig obsolet würde, da die künftige Technologie die Natur der heutzutage bekannten Programme verändern wird.

Nach dem derzeitigen Stand der Technik umfaßt der Begriff *Programm* das in jeder Form, Sprache und Notation oder in jedem Code gewählte Ausdrucksmittel für eine Folge von Befehlen, die dazu dient, einen Computer zur Ausführung einer bestimmten Aufgabe oder Funktion zu veranlassen. Unter diesen Begriff fallen alle menschlich wahrnehmbaren und maschinenlesbaren Formen von Programmen, aus denen das Programm, das die Maschine zur Ausführung ihrer Funktion veranlaßt, entwickelt worden ist oder entwickelt werden kann. Vorbereitendes Material und Entwurfsmaterial wie Ablaufdiagramme oder Beschreibungen von Schrittfolgen in Klarschrift fallen auch darunter, ebenso Verkörperungen des Programms in der Hardware selbst, die deren ständiger Bestandteil sind oder die entfernt werden können. Material wie Bedienungsanleitungen oder Wartungshandbücher werden nicht als Teile oder Ausdrucksformen des Programms angesehen; werden jedoch wesentliche Teile des Programms darin wiedergegeben, so sind diese Auszüge des Programms urheberrechtlich im Rahmen des Programms unabhängig von etwaigen Rechten am Handbuch oder an sonstigen Unterlagen geschützt.“)

(2) Ausschließlichkeitsrechte werden gemäß den Bestimmungen des Urheberrechts verliehen. Computerprogramme werden als Werke der Literatur geschützt.

(Anm. d. Kommission:

„Die Mitgliedstaaten haben für den Schutz von Computerprogrammen die gleichen Bestimmungen anzuwenden wie im Falle von Werken der Literatur. Ein Programm weist alle Merkmale eines Werkes der Literatur auf: Es ist der durch den Einsatz menschlicher Fähigkeiten und den Aufwand menschlicher Mühe entstandene sprachliche Ausdruck einer Idee oder einer Folge von Ideen in einer wahrnehmbaren Form, von der das Programm vervielfältigt werden kann. Daß die betreffende Sprache möglicherweise nur für Fachleute verständlich ist und daß einige Ausdrucksformen des Programms eine Gestalt annehmen können, die nicht jederzeit für die menschlichen Sinne wahrnehmbar ist, schließt den Schutz als Werk der Literatur nicht aus, da andere Werke der Literatur auch durch Träger verkörpert werden können, die eine mechanische Einrichtung erfordern, um vom menschlichen Geist wahrgenommen werden zu können. Um Rechtsunsicherheit vorzubeugen, müssen Computerprogramme als Werke der Literatur geschützt werden und nicht, als ob sie Werke der Literatur wären oder diesen gleichgestellt. Dementsprechend sollten sie nicht als eine neue und getrennte Untergruppe von Werken der Literatur behandelt werden. Wird Computerprogrammen nicht der volle Schutz gewährt, der Werken der Literatur in der Regel in den Mitgliedstaaten zugestanden wird, so könnten Unterschiede in Natur und Umfang des Schutzes und Ungewisheiten hinsichtlich des Schutzniveaus die Folge sein, das für solche Werke nach der Berner Übereinkunft und dem Welturheberrechtsabkommen gilt.“

(3) Der gemäß dieser Richtlinie gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen von Computerprogrammen, erstreckt sich jedoch nicht auf die Ideen, die Grundsätze, die Logik, die Algorithmen und Programmiersprache, die dem Programm zugrunde liegen. Wenn die Spezifizierung von Schnittstellen Ideen und Grundsätze, die dem Programm zugrunde liegen, darstellt, sind solche Ideen und Grundsätze nicht im Rahmen des Urheberrechts schutzfähig.

(Anm. d. Kommission:

„Das Urheberrecht schützt die Ausdrucksform von Ideen, nicht jedoch die Ideen selbst. Der Computerprogrammen gewährte Schutz erstreckt sich infolgedessen auf das Programm als Ganzes und auf seine Bestandteile, soweit diese ein genügendes Maß an schöpferischer Tätigkeit aufweisen, um selber als Werke bezeichnet werden zu können. Das einzige Kriterium, das zur Feststellung der Schutzwürdigkeit angewendet werden sollte, ist das der Individualität, d. h., daß das Werk nicht kopiert worden ist. Es sollte kein anderer ästhetischer oder qualitativer Test angewendet werden. Unterprogramme und Programme, die zusammen Module bilden, die wiederum Programme bilden, können alle unabhängig von dem Schutz, der dem Programm als Ganzem eingeräumt wird, schutzwürdig sein, d. h. als eine Zusammenstellung solcher Elemente. Die Algorithmen, die Unterprogramme bilden, sind selbst normalerweise im Rahmen des Urheberrechts nicht schutzwürdig, soweit sie ihrer Natur nach mathematischen Formeln ähneln. Unter außergewöhnlichen Umständen können sie Patentschutz genießen. Dementsprechend sind auch die Ideen, die Logik und die Grundsätze, die dem Programm zugrunde liegen, im Rahmen des Urheberrechts nicht schutzwürdig.“)

(4) a) Computerprogramme werden nur dann geschützt, wenn sie hinsichtlich der Individualität die gleichen Voraussetzungen wie andere Werke der Literatur erfüllen.

(Anm. d. Kommission:

„Viele Algorithmen und viele Unterprogramme gehören zum allgemeinen Wissensschatz der Computerindustrie. Sie sind vielleicht gemeinfrei geworden, oder es handelt sich vielleicht um De-facto-Standardprogramme oder Standardalgorithmen. Wird ein Programm insgesamt oder teilweise aus solchen gewöhnlichen oder nichtgeschützten Algorithmen und Programmen gebildet, so sollte es trotzdem als eine Zusammenstellung geschützt werden, sofern es im vorgenannten Sinne Individualität aufweist und der Schöpfer bei der Schaffung der Zusammenstellung Können und Mühe bewiesen hat.“)

b) Mit Hilfe eines Computers entwickelte Programme werden geschützt, soweit sie die unter Buchstabe a) genannten Bedingungen erfüllen.

(Anm. d. Kommission:

„Eine immer größere Zahl von Programmen wird augenblicklich unter Verwendung eines Computers entwickelt. Das bedeutet, daß Programm A zur Entwicklung der Programme B, C usw., mit einem gewissen Maß an menschlichen Eingriffen, verwendet wird, um das zur Verwirklichung des gesetzten Ziels geeignetste Mittel auszuwählen. Programm A könnte in dieser Hinsicht einem Werk der Literatur, beispielsweise einem Wörterbuch, gleichgestellt werden, das die Schaffung anderer Werke der Literatur ermöglicht. Obwohl die Routineprogrammierarbeit weitgehend mit rein mechanischen Mitteln getan wird, ist die menschliche Leistung doch noch ein kritisches Element im schöpferischen Prozeß. Soweit mit solchen Mitteln entwickelte Programme die Kriterien erfüllen, aufgrund deren sie als individuelle Werke eingestuft werden könnten, sollten sie infolgedessen, so der Vorschlag, auf die gleiche Weise geschützt werden wie Programme, die ohne die Hilfe solcher maschinellen Entwicklungsverfahren geschaffen werden.“)

Artikel 2 Urheberschaft am Programm (1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 ist der Urheber eines Computerprogramms die natürliche Person oder die Gruppe natürlicher Personen, die das Programm geschaffen hat.

(Anm. d. Kommission:

„Wie bei allen Werken der Literatur ist die Frage der Urheberschaft am Programm zugunsten der natürlichen Person oder Personen zu lösen, die das Werk geschaffen haben. Obwohl das Recht zur Ausübung der Ausschließlichkeitsrechte möglicherweise einem Dritten übertragen wird, behält der Urheber zumindest die unveräußerlichen Rechte, die geistige Vaterschaft seines Werkes geltend zu machen.“)

(2) Hinsichtlich der von einer Gruppe natürlicher Personen geschaffenen Computerprogramme werden die Ausschließlichkeitsrechte gemeinsam ausgeübt, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(Anm. d. Kommission:

„Das Urheberrecht an einem von einer Personengruppe geschaffenen Werk, wie es bei der Entwicklung von Computerprogrammen normalerweise der Fall ist, ist gemeinsam auszuüben, es sei denn, die Beteiligten treffen eine andere vertragliche Vereinbarung.“)

(3) Wird ein Computerprogramm aufgrund eines Vertrages geschaffen, so ist die natürliche oder die juristische Person, die das Programm in Auftrag gegeben hat, zur Ausübung aller Rechte am Programm berechtigt, es sei denn, der Vertrag sieht eine andere Regelung vor.

(Anm. d. Kommission:

„Computerprogramme werden häufig von Free-lance-Programmierern geschaffen, die für Organisationen, die ein bestimmtes Programm in Auftrag gegeben haben, an bestimmten Vorhaben arbeiten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist es unter solchen Umständen normal, daß die Person oder Einrichtung, die die Schaffung des Werkes veranlaßt, die Kontrolle über die Ausschließlichkeitsrechte an dem betreffenden Programm mit Ausnahme des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Rechts auf Geltendmachung der geistigen Vaterschaft behalten möchte.“)

(4) Wird ein Computerprogramm während der Laufzeit eines Arbeitsvertrags geschaffen, so ist der Arbeitgeber zur Ausübung aller Rechte am Programm berechtigt, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(Anm. d. Kommission:

„In den Fällen, in denen ein Programmierer eingestellt worden ist, um in einer Gesellschaft oder Organisation Programme zu schaffen, wird der Arbeitgeber normalerweise fordern, daß er die Kontrolle über die Ausschließlichkeitsrechte an dem betreffenden Programm behält; ausgenommen ist das Recht auf Geltendmachung der geistigen Vaterschaft des Werkes, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes. Hinsichtlich der in diesem Absatz und der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Fälle will diese Richtlinie eine gewisse Harmonisierung der derzeitigen Praxis in den Mitgliedstaaten erreichen. Die Freiheit der Parteien, Arbeitsverträge und Bedingungen für in Auftrag gegebene Werke auszuhandeln, muß jedoch weitgehend bestehen bleiben. Was andere Aspekte des Urheberpersönlichkeitsrechts wie das Recht auf Reinerhaltung des Werkes betrifft, so werden Programmteile aufgrund der Natur der Computerprogramme ständig in erheblichem Maße geändert und wiederverwendet; der Begriff der Reinerhaltung des Werkes ist für die Interessen des Urhebers von viel geringerer Be-

deutung, als es traditionsgemäß bei anderen Werken der Literatur der Fall gewesen ist.“)

(5) Hinsichtlich der unter Verwendung eines Computerprogramms entwickelten Programme ist die natürliche oder die juristische Person, die die Entwicklung späterer Programme veranlaßt, zur Ausübung aller Rechte an dem betreffenden Programm berechtigt, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird.

(Anm. d. Kommission:

„Wie in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b) angegeben ist, wird eine große Anzahl von Werken nunmehr mittels eines Computerprogramms geschaffen, das als ein Instrument zur Entwicklung neuer Programme dient. Hier stellt sich die Frage, ob die Urheberschaft an diesen vom ersten Computerprogramm entwickelten Programmen beim Schöpfer des ersten Programms liegen sollte oder bei der Person, die das erste Programm zur Schaffung anderer Werke veranlaßt. Da sich das erste Programm in seiner Funktion nicht von anderen Instrumenten zur Schaffung eines Werkes wie beispielsweise einer Betriebsanleitung unterscheidet, anhand derer ein anderes Werk geschaffen wird, sollte angemessenerweise die Person, die solch ein Instrument zur Schaffung von Programmen verwendet, als Schöpfer dieser Programme angesehen werden. In der Praxis kann es sich bei einer solchen Person um den Benutzer des Computers oder die natürlichen oder juristischen Personen handeln, die zur Ausübung der Rechte an Programmen, die sie in Auftrag gegeben haben oder die von ihren Arbeitnehmern geschaffen worden sind, berechtigt sind. Unter diesen Umständen ist zweifelhaft, ob das Recht auf Geltendmachung der geistigen Vaterschaft der von einer Maschine entwickelten Programme Bestand hätte. Die menschliche Leistung bei der Schaffung maschinell entwickelter Programme kann relativ gering sein und wird in Zukunft immer bescheidener ausfallen. Ein menschlicher *Urheber* im weitesten Sinne ist jedoch immer vorhanden, und er muß das Recht haben, die *Urheberschaft* am Programm geltend zu machen.“)

Artikel 3 Die Schutzberechtigten (1) Schutzberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen gemäß dem für Werke der Literatur geltenden innerstaatlichen Urheberrecht.

(Anm. d. Kommission:

„Werden literarische Werke natürlicher Personen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes und literarische Werke juristischer Personen aufgrund einer tatsächlichen Repräsentanz in einem Mitgliedstaat derzeit in den Mitgliedstaaten urheberrechtlich geschützt, so gilt der gleiche Schutz für Computerprogramme. Gewähren Mitgliedstaaten Urheberrechtsschutz aufgrund der Erstveröffentlichung eines Werkes der Literatur in einem Mitgliedstaat, so sollte dieses Kriterium auch für Computerprogramme gelten. Die Regeln der Inländerbehandlung gemäß der Berner Übereinkunft finden somit auf Computerprogramme wie auf alle anderen Werke der Literatur Anwendung.“)

(2) In dem in Artikel 2 Absatz 2 genannten Fall wird das Computerprogramm zugunsten aller Urheber geschützt, wenn mindestens ein Urheber gemäß Absatz 1 dieses Artikels schutzberechtigt ist.

(Anm. d. Kommission:

„Wie bereits erwähnt, sind Computerprogramme häufig die Schöpfung großer Programmiererteams, von denen einige augenblicklich aufgrund der in Absatz 1 genannten Kriterien des Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit oder der Erstveröffentlichung Urheberrechtsschutz beanspruchen können. Diese Anomalie kann beseitigt werden,

indem die Anwendung der Artikel 3 und 5 der Berner Übereinkunft in den Fällen, in denen ein Werk gemeinsam geschaffen worden ist, auf alle Urheber ausgedehnt wird, sofern mindestens ein Mitglied der Gruppe Urheberrechtsschutz geltend machen kann. Programmierer von außerhalb der Gemeinschaft, insbesondere Programmierer aus Entwicklungsländern, die im Rahmen gemeinsamer Vorhaben mit Programmierern aus Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, werden dann nicht auf unfaire Weise benachteiligt.“)

Artikel 4

Zustimmungsbedürftige Handlungen

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5 umfassen die Ausschließlichkeitsrechte im Sinne von Artikel 1 das Recht,

a) die Vervielfältigung eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form, teilweise oder als Ganzes zu gestalten. Soweit das Laden, Betrachten, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung eines Teils des Programms oder des gesamten Programms erforderlich macht, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Urhebers;

(Anm. d. Kommission:

„Gemäß dem traditionellen Urheberrechtsschutz von Werken der Literatur umfassen die Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers das Recht, die Vervielfältigung, Bearbeitung und Übersetzung seines Werkes zu kontrollieren. In der Berner Übereinkunft ist das Recht, die Verbreitung der Werke zu kontrollieren, nicht ausdrücklich vorgesehen; die Ausschließlichkeitsrechte hinsichtlich der Vervielfältigung werden in der Praxis jedoch in den meisten Ländern der Berner Union so ausgeübt, daß der Urheber bestimmen kann, wie sein Werk auf den Markt gelangt.

Das in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) eingeräumte Recht, die Vervielfältigung zu kontrollieren, ist für einen angemessenen Schutz von Computerprogrammen grundlegend. Im Gegensatz zu anderen Werken der Literatur kann ein Computerprogramm seinen Zweck nicht erfüllen, wenn es nicht vervielfältigt wird. Diese Vervielfältigung sollte nicht mit Kopieren verwechselt werden. Das Programm kann teilweise oder als Ganzes als Bestandteil der internen Verarbeitungsprozesse des Computers, in dem das Programm abläuft, erneut geschaffen werden. Während dieses Verfahrens wird keine zweite dauerhafte Kopie des Programms angefertigt, obwohl Teile des Programms vervielfältigt und in anderen Teilen des Computerspeichers während des Ablaufs des Programms gespeichert werden. Von diesem vorübergehenden Kopieren, Übertragen und Speichern bleibt möglicherweise keine Spur zurück, wenn die Bedienung des Geräts abgeschlossen ist. Kopieren im traditionellen Sinne der Anfertigung eines zweiten beständigen Vervielfältigungsstücks erfolgt somit normalerweise nicht, es sei denn, es wird eine Reservekopie des Programms angefertigt. In den Fällen, in denen für Programme eine Lizenz vergeben wird, sollte die unerlaubte Vervielfältigung jedoch verboten werden, hauptsächlich deshalb, weil alle Handlungen, die die Interessen des Urhebers schädigen könnten, d. h. das Laden, Betrachten, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms, nur im Wege einer Vervielfältigung des Programms ausgeführt werden können.

Das Laden des Programms ist insoweit als eine zustimmungsbedürftige Handlung anzusehen, als augenblicklich dafür normalerweise eine Vervielfältigung eines Teils des Programms oder des gesamten Programms erforderlich ist. In Zukunft sind Programme vielleicht häufiger in Trägern enthalten, die, wie beispielsweise Chips, körperlich in den Computer eingeführt werden können, oder sind möglicherweise Bestandteil der Hardware. Unter diesen Umständen ist eine Vervielfältigung des Programms vielleicht nicht mehr erforderlich,

um mit dem Programm zu arbeiten. Angesichts des Risikos, daß Anwender, die hierfür keine Erlaubnis haben, in Programme einsteigen und diese verfälschen, wird die Ansicht vertreten, daß das Laden vorläufig weiterhin der ausschließlichen Kontrolle des Urhebers unterliegen sollte. Das Ansehen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Programms erfordern auch ausnahmslos die Vervielfältigung und sind für die Interessen des Rechtsinhabers potentiell schädigend. Computerprogramme sind besonders verletzbar und nicht nur dem Kopieren durch elektronische Mittel ausgesetzt, sondern auch der unerlaubten Bearbeitung, Vernichtung oder Verfälschung für finanzielle Zwecke oder zur Verwirklichung politischer Ziele. Computerprogramme zur Steuerung von Transaktionen im Bankwesen, im militärischen oder im Sicherheitsbereich müssen vor Angriffen durch Hacking geschützt werden, d. h. vor dem unerlaubten Zugang zum System mit dem Ziel, darin enthaltene Informationen zu beseitigen, zu erweitern oder zu ändern. Solche betrügerischen Handlungen oder Sabotageakte können nur kontrolliert werden, wenn die Urheber umfassende und durchsetzbare Befugnisse zum Schutz der Programme vor Vervielfältigung haben.“)

b) die Bearbeitung eines Computerprogramms zu erlauben;

(Anm. d. Kommission:

„Die Bearbeitung eines Werkes der Literatur bedeutet normalerweise die Umsetzung eines bestimmten Textes beispielsweise eines Romans in eine andere literarische Gattung, beispielsweise in ein Theaterstück. Die Übersetzung eines Werkes der Literatur erfolgt normalerweise von einer menschlichen Sprache in eine andere. Ohne Unterschied, ob im Falle von Computerprogrammen die betreffende Handlung eine Übersetzung von einer menschlich lesbaren Form in eine maschinenlesbare Form oder von einer Programmiersprache in eine andere Programmiersprache oder eine Bearbeitung eines Programms für eine bestimmte Aufgabe ist, damit dieses Programm eine andere Aufgabe ausführen kann, werden die betreffenden Tätigkeiten am besten mit dem Begriff Bearbeitung beschrieben. Es ist somit davon auszugehen, daß Bearbeitung in dieser Richtlinie Übersetzung umfaßt.“)

c) die Verbreitung eines Computerprogramms im Wege des Verkaufs, der Lizenzierung, des Leasing, des Verleihs und der Einfuhr für diese Zwecke zu gestatten. Das Recht, die Verbreitung eines Programms zu kontrollieren, wird hinsichtlich des Verkaufs und der Einfuhr nach dem ersten Inverkehrbringen des Programms durch den Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung erschöpft.

(Anm. d. Kommission:

„Die Verbreitung eines Computerprogramms im Wege des Verkaufs oder einer Lizenz wird normalerweise vom Urheber des Programms entweder direkt kontrolliert, wenn er auch der Hersteller des in den Verkehr gebrachten Produkts ist, oder indirekt durch Übertragung seines Rechts auf einen Herausgeber oder Hersteller von Programmen. Das Recht des Urhebers ist in der Regel erschöpft, wenn das Produkt mit seiner Zustimmung auf den Markt gebracht worden ist. In dieser Richtlinie wird vorgeschlagen, daß hinsichtlich des Verleihs, des Leasing und der Lizenzierung von Software das Verbreitungsrecht nicht mit dem ersten Kauf, Leasing oder der ersten Lizenzvergabe für das Programm erschöpft wird. Das ermöglicht es dem Rechtsinhaber, die Kontrolle über den Verleih von Produkten auszuüben, die bereits verkauft worden sind oder für die bereits ein Leasing- oder ein Lizenzvertrag besteht, und den Verleih, das Leasing oder die Lizenzierung von Produkten weiterhin zu kontrollieren, die vorher auf diesen Wege verteilt worden sind. Ist ein Produkt mit der Zustimmung des Rechtsinhabers verkauft worden, sollte er nicht mehr die Kontrolle über einen späteren Verkauf ausüben können, d. h. den Verkauf von

rechtmäßig erworbenen Programmen an Dritte. Hinsichtlich der Einfuhr für die Zwecke des Verkaufs, der Lizenzierung, des Leasing oder des Verleihs gilt dementsprechend, daß dann, wenn das Programm mit der Zustimmung des Urhebers in die Gemeinschaft eingeführt worden ist, sein Recht auf Kontrolle späterer Einfuhren erschöpft sein wird.

Es ist wesentlich, den Rechtsinhabern die Kontrolle des Verleihs von Programmen zu ermöglichen, die verkauft worden sind oder für die eine Lizenz erteilt worden ist, wenn das unerlaubte Kopieren von Programmen verhindert werden soll. Es ist augenblicklich möglich, eine Kopie eines Software-Pakets zu einem nominalen Preis auszuleihen, sie zu Hause mit Hilfe von relativ billigem Material zu kopieren und sie am folgenden Tag zurückzugeben. Es liegt auf der Hand, daß angesichts der Komplexität der meisten Programme und der Tatsache, daß sie für einen bestimmten Zweck verwendet und nicht zum Zeitvertreib gelesen werden, der billige kurzfristige Verleih es dem privaten Kopierer ermöglicht, die Kosten des Kaufs oder des Leasing von Programmen zu sparen: als solcher ist der Verleih für die Interessen der Rechtsinhaber sehr schädlich; mit den beschränkten Ausnahmen im Sinne von Artikel 5, die im folgenden genannt werden, sollte der Urheber das Recht haben, ihn zu verbieten.“)

Artikel 5

Ausnahmen zu den zustimmungsbedürftigen Handlungen

(1) Ist ein Computerprogramm der Allgemeinheit auf anderem Wege als einer schriftlichen, von beiden Parteien unterzeichneten Lizenzvereinbarung verkauft oder zur Verfügung gestellt worden, so bedürfen die unter Artikel 4 Buchstaben a) und b) genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, soweit sie für die Verwendung des Programms erforderlich sind. Für die Vervielfältigung und die Bearbeitung des Programms für andere Zwecke als die Verwendung ist die Zustimmung des Rechtsinhabers erforderlich.

Ann. d. Kommission:

„Wird ein Programm der Allgemeinheit verkauft, so ist es normal, daß bestimmte Rechte zur Verwendung des damit erworbenen Eigentums gelten sollten. Diese Rechte sollten notwendigerweise das Recht umfassen, das Programm ohne weitere ausdrückliche Erlaubnis des Rechtsinhabers zu verwenden. Es sollte nicht erforderlich sein, die Erlaubnis des Rechtsinhabers dazu einzuholen, das Programm an einen Dritten zu verleihen oder es auf einem bestimmten Gerät oder an einem bestimmten Ort zu verwenden. Dementsprechend sollten das Laden, Ansehen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern als Handlungen angesehen werden, für die eine ausdrückliche Erlaubnis des Rechtsinhabers nicht erforderlich ist, sofern sie, was insbesondere für das Übertragen und Speichern gilt, nur für die Zwecke der Verwendung des Programms ausgeführt werden und nicht zu einer zweiten beständigen Kopie des Programms führen. Die vorübergehende oder dauerhafte Übertragung eines rechtmäßig von einem Käufer für seine eigene Verwendung erworbenen Programms an eine andere Partei und dessen vorübergehende oder ständige Speicherung durch diese Person fällt somit nicht unter die Ausnahmen zu den in Artikel 4 genannten zustimmungsbedürftigen Handlungen, während ein solches Übertragen und Speichern, das vom Käufer vorübergehend für die Zwecke der eigenen Verwendung des Programms ausgeführt wird, nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers bedarf. Jede andere Form der Vervielfältigung als die für die Verwendung erforderliche Form wird auch

nicht gestattet, insbesondere nicht die Anfertigung einer Reservekopie oder einer Kopie für den privaten Gebrauch. Ist eine Reservekopie für die Zwecke der Verwendung eines Programms erforderlich, so wird das normalerweise vom Rechtsinhaber ausdrücklich gestattet. Alle Vervielfältigungen sollten darauf kontrolliert werden können, ob ein Teil des Programms oder das vollständige Programm vervielfältigt worden ist, da eine teilweise Vervielfältigung ausreichen kann, um den Interessen des Urhebers erheblichen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen, beispielsweise durch Kopieren der Programmelemente eines bestimmten Programms, die das Protokoll und die Schnittstelle enthalten.

Hinsichtlich des Begriffs fair dealing (faire Transaktionen) des angelsächsischen Rechts, dem zufolge die Vervielfältigung geringfügiger Teile von Werken der Literatur unter bestimmten Umständen gestattet ist, wird die Ansicht vertreten, daß es hinsichtlich der lizenzierten Programme, der derzeit häufigsten Form des Inverkehrbringens, den Parteien frei steht, Ausnahmen zum ausschließlichen Recht des Urhebers zur Kontrolle nichtsubstanzialer Vervielfältigungen des Programms auszuhandeln, wenn die Umstände eine solche Ausnahme rechtfertigen. Im Falle von Programmen, die verkauft oder auf anderem Wege als mit einem von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Lizenzvertrag zur Verfügung gestellt werden, sollten die in bezug auf Ausnahmen zu den Ausschließlichkeitsrechten des Urhebers eines Werkes der Literatur bestehenden urheberrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten auf Computerprogramme weiter Anwendung finden. Gelangt die augenblickliche Praxis der Verpackungslizenz zur Anwendung, so wird die Verwendung von Programmen, die in der Realität dem Verbraucher verkauft worden sind, von den Programmherstellern an Bedingungen geknüpft. Die Bestimmungen von Artikel 4 und 5 sollen bewirken, daß in den Fällen, in denen Software im normalen Sinne des Wortes lizenziert wird, Rechtsinhaber in der Lage sein werden, Ausschließlichkeitsrechte hinsichtlich sämtlicher Vervielfältigungen und Bearbeitungen auszuüben, wobei die genauen Bestimmungen Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen gemäß den Lizenzbedingungen sind. Wird jedoch keine schriftliche unterzeichnete Lizenzvereinbarung verwendet, wie das bei den Verpackungslizenzen der Fall ist (der Kunde wird nur durch Anleitungen, die in der den Programmträger umgebenden Verpackung enthalten sind, von seinen Rechten hinsichtlich des von ihm erworbenen Gegenstands unterrichtet), so gestatten es die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 dem Käufer, die oben beschriebenen Rechte in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich hier um einen notwendigen Kompromiß zwischen den Interessen der Anbieter und der Verbraucher von Computerprogrammen. Artikel 4 der Richtlinie gibt Rechtsinhabern umfangreiche Befugnisse, um die Vervielfältigung, Bearbeitung und Verbreitung zu kontrollieren; von diesen Befugnissen sollte jedoch fairerweise nicht Gebrauch gemacht werden, um die normale Nutzung als Eigentum durch eine Person einzuengen, die ein Programm rechtmäßig durch Kauf erwirbt. Wollen Programmhersteller das größere Maß an Kontrolle der Vervielfältigung, Bearbeitung und Verbreitung ihrer Programme, das das Lizenzsystem gestattet, sicherstellen, so sollte vom potentiellen Käufer eines Programms verlangt werden, beim Kauf eine rechtlich verbindliche Lizenzvereinbarung durchzulesen und zu unterzeichnen.“)

(2) Ist ein Computerprogramm der Allgemeinheit auf anderem Wege als einer schriftlichen, von beiden Parteien unterzeichneten Lizenzvereinbarung verkauft oder zur Verfügung gestellt worden, so wird das Ausschließlichkeitsrecht des Rechtsinhabers, seine Zustimmung zum Verleih zu geben, nicht ausgeübt, um die Verwendung des Programms durch die Allgemeinheit in öffentlichen Bibliotheken ohne Erwerbzzweck zu verhindern.

(Anm. d. Kommission:

„Die Bearbeitung und Übersetzung von Programmen sind Handlungen, die der Lizenznehmer hochentwickelter Programme vielleicht häufig im Laufe der normalen Verwendung des Programms ausführen möchte. Viele kundenspezifische Computerprogramme sind noch nicht in ihre endgültige Form gebracht, wenn sie den Endverbrauchern geliefert werden; viele Programme müssen auch in der Anwendung korrigiert oder an Änderungen der Anwenderbedürfnisse angepaßt werden. Solche Korrekturen und Anpassungen könnten in vielen Fällen vom Anwender vorgenommen werden. Der Anbieter möchte jedoch aus mehreren Gründen seine Ausschließlichkeitsrechte zur Kontrolle der Bearbeitung und Übersetzung beibehalten. Für das gelieferte Programm besteht möglicherweise ein Gewährleistungs- und Wartungsvertrag; solche Gewährleistungs- und Wartungsvereinbarungen können ungültig oder teuer und unpraktikabel werden, wenn der Lizenznehmer sein lizenziertes Programm ständig ändern kann. Der Anbieter wird bei der Festsetzung der Lizenzgebühr auch häufig das Ausmaß berücksichtigen, in dem das Programm verwendet werden kann, d. h. er trägt der Zahl der Anwender und dem Umfang des Programms Rechnung, zu dem der Zugang gewährt wird. Diese Kontrolle wird durch in das Programm selbst eingebaute Kopier-Schutzmechanismen und Zählsysteme ausgeübt. Wäre der Anwender in der Lage, das Programm anzupassen, so stünde es ihm frei, diese Kontrollmechanismen zu beseitigen. Im Falle lizenzierter Software sollten Bearbeitungen und Übersetzungen infolgedessen der Kontrolle durch den Rechtsinhaber unterliegen und Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen zwischen Anbieter und Anwender sein.

Das in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) eingeräumte Ausschließlichkeitsrecht zur Kontrolle des Verleihs gilt vorbehaltlich einer Ausnahme zugunsten einer Gruppe von Anwendern, für die Sonderregelungen festgelegt werden können und auch festgelegt werden sollten. Es handelt sich um öffentliche Bibliotheken ohne Erwerbzzweck, in denen Mitglieder der Öffentlichkeit Computerprogramme verwenden und ihre Verwendung erlernen können. Die Bibliotheken können die Verwendung solcher Programme durch Schutzmaßnahmen kontrollieren, mit denen deren Duplizierung oder Entfernung aus dem betreffenden Gebäude verhindert wird. Angesichts der Notwendigkeit, die Fähigkeit, mit Computern umzugehen, in allen Bevölkerungsgruppen der Gemeinschaft zu fördern, ist es wichtig, daß Bibliotheken Computerprogramme für Studienzwecke der Allgemeinheit auf die gleiche Weise wie andere Werke der Literatur anbieten können.“)

Artikel 6

Sekundäre Verletzung

(1) Die Einfuhr, der Besitz und Transaktionen mit einer das Schutzrecht verletzenden Kopie des Programms stellen Verletzungen der Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers am Computerprogramm dar, wenn der Betreffende weiß oder Grund zur Annahme hat, daß es sich um eine das Schutzrecht verletzende Kopie des Werkes handelt.

(Anm. d. Kommission:

„Um sicherzustellen, daß Rechtsinhaber Verletzer der Ausschließlichkeitsrechte gemäß Artikel 4 belangen können, muß eine Regelung für die Fälle vorgesehen werden, in denen das Schutzrecht verletzende Kopien verbreitet worden sind. Die Leichtigkeit, mit der unerlaubte Programmkopien elektronisch von einem Gastcomputer auf einen anderen Computer, über nationale Grenzen hinweg und ohne Spuren zu hinterlassen, übertragen werden können, erfordert, daß auch die Einfuhr und der Besitz von das Schutzrecht verletzenden Kopien als Verletzungshandlungen angesehen werden, was auch für sämtliche

Transaktionen mit rechtswidrigen Kopien im Wege des Verkaufs, des Angebots für den Verkauf, der Entgegennahme, der Weiterleitung und der Speicherung solcher Kopien gelten sollte.“)

(2) Die Herstellung, die Einfuhr, der Besitz und Transaktionen mit Artikeln, die den spezifischen Zweck haben, die Beseitigung oder Umgehung etwaiger technischer Mittel zum Schutz eines Programms zu erleichtern, stellen Verletzungen der Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers am Computerprogramm dar.

(Anm. d. Kommission:

„Viele Programme werden mit einem technischen Schutzsystem in den Verkehr gebracht, das ihre unerlaubte Verwendung oder Vervielfältigung verhindert oder beschränkt. Werden solche Systeme von Rechtsinhabern zum Schutz ihrer Ausschließlichkeitsrechte verwendet, so sollte es rechtlich nicht möglich sein, diese Systeme ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers zu entfernen oder zu umgehen. Der Begriff Transaktion mit sollte in diesem Kontext auch den Verkauf, Angebote oder Werbung für den Verkauf und die Weiterleitung, Speicherung oder Entgegennahme solcher Mittel zur Umgehung der Schutzsysteme umfassen sowie die Mitteilung von Angaben zu den Mitteln zur Umgehung oder Beseitigung von Schutzsystemen.“)

Artikel 7

Schutzdauer

Der Schutz soll für 50 Jahre vom Tag der Herstellung an gewährt werden.

(Anm. d. Kommission:

„Obwohl bei allen Werken der Literatur die Schutzdauer auf die Lebenszeit des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tode festgesetzt werden, könnte die Kopplung der Schutzdauer mit der Lebenszeit eines menschlichen Urhebers angesichts der gemeinsamen Urheberschaft von computerentwickelten Werken und der Länge der sich damit ergebenden Schutzdauer ein gewisses Zögern hervorrufen. Dieses Zögern überwiegt die Vorteile einer Festhaltung an der Schutzdauer der klassischen literarischen Werke.“

KAPITEL II

Artikel 8

Weitere Anwendung anderer Rechtsvorschriften

(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie stehen Rechtsvorschriften über Patentrechte, Warenzeichen, unlauteres Wettbewerbsverhalten und Geschäftsgeheimnisse sowie dem Vertragsrecht nicht entgegen, soweit die betreffenden Bestimmungen in dieser Richtlinie niedergelegten Grundsätzen nicht zuwiderlaufen.

(2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden auch auf vor dem ... geschaffene Werke Anwendung.

KAPITEL III

Artikel 9

Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie am ... nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Schlußfolgerung der Kommission anlässlich der Verabschiedung des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen

Mit Verabschiedung eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz für Computerprogramme billigt die Kommission zugleich die folgenden Verwaltungsgrundsätze. Sie bestätigt ihre Überzeugung, daß Computerprogramme angesichts der geistigen und finanziellen Investitionen, die für ihre Erstellung nötig sein können, und der Leichtigkeit, mit der sie kopiert werden können, einen angemessenen Rechtsschutz verdienen. Einer weltweiten Tendenz folgend schlägt die Kommission das Urheberrecht als angemessene Rechtsgrundlage vor, um einen Ausgleich zwischen einem wirksamen Schutzzumfang und den Interessen der Anwender sicherzustellen. Unterschiede zwischen den Urheberrechtsgesetzen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verfügbarkeit und den Umfang des Schutzes haben die Kommission veranlaßt, das Harmonisierungsverfahren im Hinblick auf das Ziel der Vollendung des Binnenmarkts einzuleiten.

Software ist ein industrielles Erzeugnis von wesentlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft. Die Gewährung von urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechten wird Anreize für Software-Entwickler schaffen, geistige und finanzielle Anstrengungen zu unternehmen und hierdurch den technischen Fortschritt im öffentlichen Interesse zu fördern. Technischer Fortschritt und öffentliche Wohlfahrt werden jedoch gleichermaßen durch ein System unverfälschten Wettbewerbs gewährleistet, dessen Errichtung eines der Hauptziele des Vertrages darstellt. Ausschließliche Eigentumsrechte und freier Wettbewerb sind beide bestimmt, dasselbe Ziel auf unterschiedliche Weise zu erreichen. Sie können jedoch in Konflikt geraten, wenn ein Urheberrechtseinhaber in der Lage ist, seine gesetzlichen Ausschließlichkeitsrechte in einer Weise auszuüben, die über den Gesetzeszweck hinausgeht. Die Ausübung ausschließlicher Urheberrechte beeinträchtigt nicht die Anwendung der Wettbewerbsregeln und, in geeigneten Fällen, die Durchsetzung wirksamer Abhilfemaßnahmen. Ferner darf das Bemühen der Kommission um internationale Normung im Bereich der Informationstechnologien und der Telekommunikation nicht in Frage gestellt werden.

Das Verhältnis zwischen den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft und dem Urheberrecht wird bestimmt durch die vom

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften getroffene Unterscheidung zwischen dem Bestand und der Ausübung geistiger Eigentumsrechte. Jede Vereinbarung oder Maßnahme, die den Bereich des Bestands des Urheberrechts verläßt, kann einer Kontrolle nach den Wettbewerbsregeln unterliegen. Dies bedeutet beispielsweise, daß jeder Versuch, durch vertragliche Vereinbarungen oder andere Übereinkünfte den Schutzbereich auf Elemente des Programms zu erstrecken, die urheberrechtlich nicht geschützt sind, oder die Untersagung einer Verwertungshandlung, die nicht dem Rechtsinhaber vorbehalten ist, eine Verletzung der Wettbewerbsregeln darstellen kann.

Darüber hinaus dürfen Unternehmen, die sich in einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 des Vertrages befinden, diese Stellung nicht mißbräuchlich ausnutzen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann beispielsweise die Ausübung urheberrechtlicher Befugnisse hinsichtlich solcher Elemente eines Programms, die andere Unternehmen benötigen, um kompatible Programme zu schreiben, einen solchen Mißbrauch darstellen. Dies kann auch der Fall sein, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen versucht, die Ausschließlichkeitsrechte, die es bezüglich eines Produkts innehat, zu benutzen, um einen ungerechtfertigten Vorteil bezüglich eines oder mehrerer Produkte zu erlangen, welche durch diese Rechte nicht geschützt sind. Weiterhin hängt die Fähigkeit eines Wettbewerbers, ein unabhängiges oder kompatibles Programm zu schreiben, häufig davon ab, ob er Zugang zu einem Zielprogramm hat oder zu bestimmten Informationen, die sich auf dieses beziehen. Zugang zu Informationen ist keine Angelegenheit des Urheberrechts. Artikel 86 findet stets Anwendung, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen mißbräuchlicherweise den Zugang zu solchen Informationen verweigert oder ihn ohne sachlich gerechtfertigten Grund beschränkt.